Gewässerordnung Großer See Pahna

im See-Camping Altenburg-Pahna

gültig ab: 01.01.2017

Fockendorfer Angelfischerverein | 04617 Fockendorf | Wehrweg 7



- 1. Es dürfen 2 Handangeln beliebiger Methoden benutzt werden. Diese sind ständig zu beaufsichtigen.
- 2. Verboten ist die Verwendung von mehrschenkligen Haken beim Friedfischangeln. Je Gerät ist ein Haken erlaubt. Ausnahmen bilden Kunstköder, Montagen und Spinnsysteme.
- 3. Fangbegrenzung für einen Angeltag (0-24 Uhr): 2 Karpfen, 1 Hecht, 1 Zander, 2 Schleien bis 30cm oder 1 Schleie über 30cm, 3 Aale jedoch max. 3 dieser Fische oder 2 Salmoniden
- 4. Welse jeglicher Größe sind nach dem Fang aus dem Gewässer zu entfernen!
- 5. Schonzeiten: Hecht 15.02. 30.04. | Zander 01.04. 31.05. | Schleie 01.05. 30.06. | Aal 01.01. 28.02.
- 6. Mindestmaße / Maximalmaße: Karpfen 40 bis 75 cm | Schleie 25cm | Aal 50 cm | Hecht 50 bis 80cm | Zander 50 cm | Barsch 15cm | Rapfen 40 cm
- 7. Zum Verzehr bestimmte Fische dürfen gehältert werden, wenn der Setzkescher der Thüringer Fischereiverordnung entspricht (Durchmesser mind. 30cm, Länge mindestens 3m und Maschen ohne Knoten). Einmal gehälterte Fische dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden.
- 8. Die Angelstellen sind sauber zu verlassen. Vorgefundener Unrat gilt als selbst verursacht und ist vor dem Angeln einzusammeln bzw. zu entsorgen.
- 9. Es dürfen keinerlei Fische vor Ort am See ausgenommen (ausgeweidet) werden!
- 10. Gefangene Fische sind schonend zu behandeln. Sie werden nur mit nassen Händen angefasst bzw. werden schon im Wasser abgehakt. Eine Beschädigung der Schleimhaut ist zu vermeiden.
- Es sind ausschließlich die im Lageplan gekennzeichneten Angelstrecken zu nutzen (Zutritt zu diesen erfolgt auf eigene Gefahr). Von Mai bis September gilt für die Badestrände einschließlich des Hundestrandes Angelverbot. Der genaue Zeitraum ist bei Erwerb der Angelberechtigung zu erfragen. Beim Eisangeln ist nur die für uns freigegebene Fläche nutzbar (siehe Lageplan Erlaubnisschein) und auch nur wenn von der zuständigen Kommune die Eisfläche zum Betreten auch freigegeben wurde. Der ausgewiesene Fischereischonbezirk ist als Rückzugsgebiet der Fische auf jeden Fall einzuhalten und das Angelverbot auch gegenüber Dritten rigoros durchzusetzen.
- 13. Das Anfüttern ist auf 1 Liter Futter je Angeltag beschränkt. Es sollte vorwiegend natürliches Futter zum Einsatz kommen.
- 14. Camping ist an den Angelstrecken verboten. Angelschirme mit und ohne Rückwand können jedoch als Wetterschutz genutzt werden. Die Benutzung jeglicher Arten von Wasserfahrzeugen zum Angeln und Anfüttern ist verboten.
- 15. Alle Vereinsmitglieder sind kontrollberechtigt. Gastangler haben auf Verlangen der sich ausweisenden Vereinsmitglieder ihren Fischereischein, die Angelberechtigung, ihre Fanggeräte und die Transportbehälter bzw. den Setzkescher vorzuzeigen.
- 16. Abgeangelte Angelberechtigungen (Fangkarte) sind ausgefüllt an den Verein zurückzugeben (Briefkasten Bungalow Nr. 809 im See-Camping Altenburg-Pahna; siehe Lageplan).
- 17. Sie befinden sich auf dem Gelände des Zweckverbandes Erholungspark Pahna (Verpächter). Die Mitarbeiter des Zweckverbandes üben das Hausrecht aus und deren Verordnungen ist Folge zu leisten. Diese hängen in der Rezeption für alle Gäste öffentlich aus.
- 18. Verstöße gegen diese Bestimmungen können den entschädigungslosen Einzug der Angelberechtigung zur Folge haben.

